Satzung des Dorfvereins Bracht - Werntrop

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Dorfverein Bracht Werntrop". Er soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden. Nach Eintragung in das Vereinsregister wird er mit dem Namenszusatz e. V. geführt.
- (2) Der Dorfverein Bracht Werntrop ist der Zusammenschluss aller interessierten Bürger von Bracht, Hebbecke, Rotbusch und Werntrop. Er steht allen natürlichen Personen (Einzelpersonen), Vereinen, Vereinigungen, Verbänden, Gruppen und Institutionen offen, die sich für die Belange der Ortschaften einsetzen und sich zu den Zielen der Satzung bekennen.
- (3) Der Dorfverein Bracht Werntrop ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Dorfverein Bracht Werntrop hat seinen Sitz in Schmallenberg-Bracht.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Dorfverein Bracht Werntrop verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung AO -.
- (2) Der Dorfverein Bracht Werntrop ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Dorfvereins Bracht Werntrop dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Dorfverein Bracht - Werntrop bekennt sich zu den Aufgaben und Zielen der Satzung in der gültigen Fassung. Dazu gehören folgende förderungswürdige Zwecke:

- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- die Förderung von Kunst und Kultur,
- die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes,
- die F\u00f6rderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer,
- die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung,
- die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie,
- die F\u00f6rderung des Sports,
- die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde,
- die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals.

Der Satzungszweck wird zum Beispiel insbesondere verwirklicht durch

- die Steigerung der Lebensqualität und Schaffung von Zukunftsperspektiven,
- die Anschaffung, Pflege und Erhaltung der Gemeinschaftseinrichtungen des Dorfes,
- eine familien-, kinder- und seniorenfreundliche Dorfentwicklung,
- Förderung von Selbsthilfeaktionen für das Dorf,
- Durchführung von Veranstaltungen und Aktivitäten im Jugend-, Familien- und Seniorenbereich,
- Informations- und Schulungsveranstaltungen für Senioren, z. B. Nutzung des Internets,
- Dorfversammlungen,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- die Koordination der ortsansässigen Vereine,
- die Koordination zwischen Institutionen wie Schule, Kirchengemeinde und Kindergärten,
- Unterstützung für den Erhalt und die Fortentwicklung des dörflichen Kulturlebens,
- Naturschutz und Landschaftspflege,
- Vertretung der Dorfinteressen gegenüber Stadtrat und Stadtverwaltung,
- Erarbeitung von Stellungnahmen und Eingaben,
- Mitarbeit in öffentlich-rechtlichen Vereinigungen,
- Zusammenarbeit mit anderen übergeordneten Behörden, Organisationen und Gruppen.

§ 4 Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtspauschale

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Dorfvereins Bracht Werntrop fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Mitglieder der Organe des Dorfvereins Bracht Werntrop sowie mit Aufgaben zur Förderung des Dorfvereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Dorfverein im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins einen Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB).
- (3) Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form eines pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung wird nicht geleistet. Belegte Auslagen für den Verein können aber im Einzelfall ersetzt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können die in § 1, Ziff. 2 der Satzung genannten Personen und Gruppen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Die Aufnahme in den Dorfverein Bracht Werntrop ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Sepa-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Zu diesem Zweck erteilt das Mitglied dem Dorfverein Bracht Werntrop ein rechtsverbindliches Sepa-Lastschriftmandat. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen hiervon zulassen. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Mitglieder nach § 6 Ziff. 1, Satz 1 der Satzung haben
 - als natürliche Person und als Verein, Vereinigung, Verband, Gruppe und Institution jeweils ein Sitz- und ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
 - Informations- und Auskunftsrechte
 - das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins
 - das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen
 - Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren
 - Treuepflicht gegenüber dem Verein

- pünktlich und fristgemäß die festgesetzten Beiträge zu erbringen (Bringschuld des Mitglieds)
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich.

- (6) Ein Ausschluss aus dem Verein kann nur erfolgen, wenn ein Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Dorfvereins Bracht Werntrop verstoßen sowie sich vereinsschädigend verhalten hat. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit endgültig. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen.

§ 6 Finanzierung

- (1) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag an den Dorfverein Bracht Werntrop.
- (2) Für Einzelpersonen (natürliche Personen) beträgt der Mindestbeitrag 5,00 Euro jährlich.
- (3) Für Vereine, Vereinigungen, Verbände, Gruppen und Institutionen (juristische Personen privaten und öffentlichen Rechts) beträgt der Mindestbeitrag 50,00 Euro jährlich.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (5) Über die Höhe der Beiträge beschließt in der Folge die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Selbstverpflichtung der Mitglieder zur Zahlung freiwilliger höherer Beiträge ist zulässig.
- (7) Mitglieder nach § 6, Ziff. 3 können einen Antrag auf Beitragsminderung stellen. Über einen Antrag auf Minderung des Beitrages entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des antragstellenden Mitgliedes mit einfacher Mehrheit endgültig. Mit dem Antrag ist die finanzielle Situation des Mitgliedes offen zu legen.
- (8) Der Dorfverein Bracht Werntrop kann weitere Einnahmen u. a. durch Zuschüsse, Spenden sowie Kostenerstattungen und Beiträge erzielen.
- (9) Als gemeinnützig anerkannter Verein kann der Dorfverein Bracht Werntrop nach Einkommenssteuergesetz (EStG) in Verbindung mit der Abgabenordnung (AO) Zuwendungsbestätigungen ausstellen.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1.Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)

- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) bis zu 8 Beisitzern
- f) dem jeweiligen von der Stadt bestellten Ortsvorsteher. Dieser ist geborenes Vorstandsmitglied.
- (2) Die Mitglieder zu den Buchst. a) d) bilden den geschäftsführenden Vorstand. Dies ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Dorfverein Bracht Werntrop wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden in Verbindung mit jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstands vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (3) Die Vorstandmitglieder müssen in den Ortsteilen Bracht, Hebbecke, Rotbusch und Werntrop ihren Wohnsitz haben, um eine kontinuierliche Vorstandstätigkeit zu gewährleisten.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung durch Handzeichen für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt über die zeitliche Begrenzung bis zu seiner jeweiligen Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl einzelner Vorstandsmitglieder ist möglich.

In Kalenderjahren mit gerader Jahreszahl wird wie folgt neu gewählt:

- 1.Vorsitzender
- Schriftführer
- bis zu 4 Beisitzer (Beisitzer zu 2, 4, 6, 8)

In Kalenderjahren mit ungerader Jahreszahl wird wie folgt neu gewählt:

- 2.Vorsitzender
- Kassenwart
- bis zu 4 Beisitzer (Beisitzer zu 1, 3, 5, 7)
- (5) Auf Antrag aus der Versammlung kann die Wahl auch in geheimer Abstimmung erfolgen.
- (6) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende nach Bedarf schriftlich, fernmündlich oder per E-mail einlädt. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (7) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende und 4 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (9) Der Vorstand entscheidet in allen Abstimmungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (10) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren schriftlich, per E-mail, im Rahmen einer Telefonkonferenz oder im Rahmen einer Online-Versammlung erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts Anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung.
- (11) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (12) Scheiden mehrere Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtsdauer gleichzeitig aus, ist der Restvorstand verpflichtet, unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Wahl von Ersatzmitgliedern für die restliche Amtsdauer der Ausgeschiedenen einzuberufen.
- (13) Der Vorstand kann sich zur Festlegung der Aufgaben der Vorstandsmitglieder einen Geschäfts- und Aufgabenverteilungsplan geben.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt und zwar jeweils im 1. Halbjahr des Jahres. Diese hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorjahres.
 - c) Entlastung des Vorstandes.
 - d) Wahl und Abberufung neuer Vorstandsmitglieder
 - e) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des jährlichen Mitgliedsbeitrages
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - g) Festsetzung von Veranstaltungen und Aktivitäten
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) Beschlussfassung über die Vereinsauflösung oder Zweckänderung des Vereins.
- (2) Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden geleitet.
- (3) Die Beschlussfassung zu den Punkten a) bis h) erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beschlussfassung zu Punkt i) ist in § 12 dieser Satzung geregelt. Bis zum Erreichen des 16. Lebensjahres haben minderjährige Mitglieder kein aktives und passives Wahlrecht.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von 40 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

§ 10 Einladung, Abstimmungen und Protokoll

- (1) Zur Mitgliederversammlung beträgt die Einladungsfrist 10 Tage. Zeit, Ort und Tagesordnung sind vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden durch Aushang an der örtlichen Bekanntmachungstafel in Bracht (z. Z. an der Oedinger Straße) und in Werntrop (z. Z. Ortsmitte) bekannt zu machen. Nachrichtlich erfolgt eine
- (2) Beschlussfassungen finden durch Handzeichen statt. Jedes Mitglied kann seine Stimme auch ein Ehrenmitglied nur persönlich abgeben. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Beschlussfassung in geheimer Abstimmung.
- (3) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen ist der Wahlgang höchstens zweimal zu wiederholen; bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers

Veröffentlichung im "Sauerlandkurier" und durch Aushang im Gasthof Geueke.

- Zahl der erschienen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis
- die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse

§ 11 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei geeignete

Kassenprüfer. Die Wahlzeit der Kassenprüfer kann zwei Kalenderjahre betragen. Die Kassenprüfer können einmal wiedergewählt werden. Nach Ablauf des ersten Jahres scheidet ein Kassenprüfer aus. Für den ausscheidenden Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung in den nachfolgenden Jahren aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder jeweils ein neuer Kassenprüfer bestellt.

- (2) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Buchhaltung und des Kassenwesens des Vereins.
- (3) Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kasse und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- (4) Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
- (5) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Auflösung

- (1) Eine Auflösung des Dorfvereins Bracht Werntrop kann nur von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden, satzungsmäßigen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Dorfvereins Bracht Werntrop oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an einen gemeinnützigen Verein in Bracht Werntrop, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Erstattungen aus dem Vereinsvermögen.

§ 13 Salvatorische Klausel

- (1) Ist oder wird eine in dieser Satzung enthaltene Bestimmung unwirksam, so bleibt der übrige Teil der Satzung unberührt.
- (2) Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck und dem vom Verein verfolgten Ziel möglichst nahe kommt.

§ 14 Schlussbestimmungen

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) am 12. März 2016 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Schmallenberg-Bracht - Werntrop, den 12. März 2016